

Änderungsantrag

Tischvorlage 3
zur Information in der Sitzung des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung
und des Ausschusses für Kommunalpolitik
am 12.10.2011

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“ Drucksache 15/2768

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Nr. 3 (Artikel 10) Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“

Begründung:

Die Anhörung des Landtags zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung am 04. Oktober ergab einige Hinweise, die mit diesem Änderungsantrag aufgenommen werden.

Es gibt keine verfassungsrechtliche Legaldefinition des aus § 80 SchulG übernommenen Begriffs „Landesteile“. Die Sachverständigen spekulierten bei der Anhörung darüber, ob mit den Landesteilen das Rheinland, Westfalen und Lippe gemeint sein könnten, oder ob dieser Begriff im Sinne von „flächendeckend“ auszulegen sei. Allgemeine Meinung am Ende der Anhörung war, der Begriff „Landesteile“ sei entbehrlich.

Die Wörter „Bildungs- und“ sollten nach Auffassung aller Sachverständigen gestrichen werden, da sich Artikel 10 LV nur mit der Schule befasst.

Die Ersetzung des Wortes „umfasst“ durch „ermöglicht“ macht - so die Anregung einiger Sachverständiger - deutlicher, dass der Landesgesetzgeber allein den Rahmen schafft, innerhalb dessen die kommunalen Schulträger auf der Grundlage einer Bedürfnisprüfung über die örtlichen Schulangebote entscheiden.

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Karl-Josef Laumann

Norbert Römer

Reiner Priggen

Armin Laschet
und Fraktion

Marc Herter
und Fraktion

Sigrid Beer
und Fraktion